



Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl Seite 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am 13.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG über den wiederkehrenden Straßenbeitrag des Abrechnungsgebiets „Kernstadt“ für das Jahr 2018

§ 1 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet „Kernstadt“

Zur Deckung der Investitionsaufwendungen des Jahres 2018 für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet „Kernstadt“ wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Beitragssatz auf

0,19 € pro m² Veranlagungsfläche

festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Großalmerode, den 13.12.2018

Gez. T h o m s e n
Bürgermeister